OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350529/12/KLi/JB

Datum: Linz, 5. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. April 2018 der I A S S, geb., V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2018, GZ: BHVBSO-2017-477791/17-MA, wegen Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG) nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 3. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2018, GZ: BHVBSO-2017-477791/17-MA, dahingehend abgeändert wird, als dieser zu lauten hat wie folgt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erkennt Ihnen ab 1.1.2018 bis 20.3.2018 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen im Heim G zu.
Die durch ihr Einkommen nicht gedeckten Kosten werden ab 1.1.2018 bis 20.3.2018 vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck als zuständiger Träger sozialer Hilfe übernommen; dies mit der Maßgabe, dass in der Zeit von einschließlich 5.1.2018 bis einschließlich 1.2.2018 kein Kostenersatz zu erfolgen hat.
Sie haben im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen:
a. 20 % ihrer Pension(en), Rente(n) bzw. andere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge)
b. ihre Sonderzahlung (13. und 14. Monatsbezug) und
c. 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.3.2018, GZ: BHVBSO-2017-477791/17-MA, wurde ausgesprochen, dass die belangte Behörde der Bf ab 1.1.2018 bis 20.3.2018 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen im HeimG zuerkenne. Die durch das Einkommen der Bf nicht gedeckten Kosten werden ab 1.1.2018 bis 20.3.2018 vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck als zuständiger Träger sozialer Hilfe übernommen. Die Bf habe im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen, 20 % ihrer Pension, Rente bzw. andere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge), ihrer Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe mit Antrag vom 15.12.2017 die Übernahme des durch ihr Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes beantragt. Sie verfüge über das im beiliegenden Berechnungsblatt ersichtliche Einkommen. Weiteres Einkommen sei gemäß § 24 Oö. SHG von der Bf nicht bekanntgegeben worden. Der festgestellte Sachverhalt stütze sich auf die Angaben im Antrag. Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde außerdem aus, dass bezüglich des Einsatzes der eigenen Mittel auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen werde, das einen Bestandteil der Begründung darstelle.

Im Berechnungsblatt ergebe sich ein Einkommen in Form der „Eigenpension“ von 2.280,66 Euro, 14 Mal jährlich. Daraus errechne sich ein Kostenbeitrag von 1.824,53 Euro sowie ein verbleibendes Einkommen von 456,13 Euro (ohne Sonderzahlungen). Ferner beziehe die Bf Pflegegeld in Höhe von 451,80 Euro, woraus sich ein Kostenbeitrag von 361,40 Euro und ein verbleibendes Taschengeld von 45,20 Euro errechne. Der Kostenbeitrag belaufe sich insgesamt auf 2.185,93 Euro.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4.4.2018. In der Beschwerde wird der monatliche Kostenbeitrag von 2.185,93 Euro laut Berechnungsblatt als richtig anerkannt.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, dass der vorgeschriebene Zeitraum aber falsch sei. Sie habe sich ab 5.1.2018 für vier Wochen auf Reha am G in A befunden. Ein Platz im Seniorenheim Vöcklabruck sei noch nicht frei gewesen. Der Sohn der Bf habe bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden angefragt, ob für seine Mutter (die Bf) der Platz im Heim in G freigehalten werden könne, damit sie nach der Reha wieder einen Platz habe. Die zuständige Beamtin der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, nämlich die leitende Referentin, habe am 2.1.2018 schriftlich mitgeteilt, dass der Platz nicht für vier Wochen reserviert werden könne, da wegen des

Wegfalles des Pflegeregresses die Anträge auf Heimaufnahmen gestiegen seien. Es stehe also einwandfrei fest, dass die Bf während dieser vier Wochen weder in Vöcklabruck noch in G einen Heimplatz gehabt habe.

Der Bescheid sei also dahingehend zu berichtigen, dass Kosten für 1.1.2018 bis 5.1.2018 sowie 2.2.2018 bis 20.3.2018 für die Pflege in der stationären Einrichtung im Heim G verlangt würden.

Sobald der Bf die Vorschreibung geschickt werde, werde sie den Betrag natürlich umgehend überweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 22. Mai 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. In weiterer Folge fand am 2. Juli 2018 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher sowohl der Sohn der Beschwerdeführerin als auch die leitende Referentin der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vernommen wurden. Am 3. September 2018 fand eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der die Zeugen P S, Leiter des Heimes und W M von der belangten Behörde zeugenschaftlich vernommen wurden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf befand sich von 17.10.2017 bis 20.3.2018 in stationärer Pflege im Heim G in G. Der Tagessatz betrug ab 1.1.2018 91,70 Euro. Der Bf war das Zimmer 12 zugewiesen.

Abgesehen von einer „Bestätigung der Heimaufnahme für die/den Bewohner/in“ liegen keine schriftlichen Vereinbarungen, insbesondere kein Heimaufnahmevertrag, etc. vor. Allfällige Vereinbarungen über die Unterbrechung des Heimaufenthaltes bzw. Kündigung desselben wurden nicht getroffen.

II.2. Die Bf war zunächst als Selbstzahlerin im Heim G wohnhaft.

Mit 1.1.2018 trat eine Änderung der Rechtslage ein, zumal gemäß §§ 330a, 770a ASVG ein Zugriff auf das Vermögen von Sozialhilfebeziehern nicht mehr zulässig ist.

Dadurch änderte sich auch die Selbstzahlereigenschaft der Bf. Mit 14.12.2017, bei der belangten Behörde eingelangt am 15.12.2017, beantragte die Bf die Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim sowie die Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts.

II.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.3.2018, GZ: BHVBSO-2017-477791/15-MA, wurde ausgesprochen, dass aufgrund des Antrages der Bf ihr ab 20.3.2018 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkannt werde. Die durch das Einkommen der Bf nicht gedeckten Kosten würden vom zuständigen Träger sozialer Hilfe übernommen.

Die Bf habe im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen: 20 % ihrer Pension(en), Rente(n), bzw. andere Ruhe- und Versorgungsgenüssen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge), ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe mit Antrag vom 21.3.2018 die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen beantragt. Ihr festgestellter Pflegebedarf könne zuhause (z.B. durch Angehörige, mit mobilen Diensten, usw.) nicht mehr gedeckt werden. Der Träger des Seniorenheimes Vöcklabruck habe für sie eine Hilfeleistung in seiner Einrichtung ab 20.3.2018 zugesichert. Mit ihren Einkünften sei die Bf nicht in der Lage, die im Seniorenheim Vöcklabruck anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen. Sie verfüge über das im beiliegenden Berechnungsblatt ersichtliche Einkommen bzw. Vermögen. Weiteres Einkommen sei von ihr gemäß § 24 Oö. SHG nicht bekanntgegeben worden. Der festgestellte Sachverhalt stütze sich auf die Angaben im Antrag bzw. das Ergebnis der Bedarfsobjektivierung.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, dass, da der Pflegebedarf der Bf nicht mit Hilfen gemäß § 12 Oö. SHG abgedeckt werden könne und die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger des Seniorenheimes Vöcklabruck vorliege, der Bf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen zuzuerkennen gewesen sei. Bezüglich des Einsatzes der eigenen Mittel werde auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen, dass einen Bestandteil der Begründung darstelle.

II.4. Mit dem verfahrensgegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 22.3.2018, GZ: BHVBSO-2017-47791/17-MA, sprach die belangte Behörde weiters aus, dass der Bf aufgrund ihres Antrages vom 15.12.2017 ab 1.1.2018 bis 20.3.2018 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen im Heim G zuerkannt werde.

Die durch ihr Einkommen nicht gedeckten Kosten würden ab 1.1.2018 bis 20.3.2018 vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck als zuständiger Träger sozialer Hilfe übernommen werden. Sie habe im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen: 20 % ihrer Pension(en), Rente(n) bzw. anderen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge), ihre Sonderzahlung (13. und 14. Monatsbezug) und 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

Im einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Berechnungsblatt wurde der Kostenbeitrag mit 2.185,93 Euro festgelegt. Zur näheren Darstellung des Inhalts des Bescheides kann auf Punkt I.1. verwiesen werden.

II.5. Unstrittiger Weise befand sich die Bf in der Zeit von 5.1.2018 bis 1.2.2018 auf Reha am G. In dieser Zeit bewohnte und verwendete sie das Zimmer im Heim nicht.

Strittig ist somit die Frage, ob für den gesamten Zeitraum von 1.1.2018 bis 20.3.2018 Kostenersatz zu leisten ist oder lediglich für die Zeiträume von 1.1.2018 bis 5.1.2018 und von 2.2.2018 bis 20.3.2018, somit der Zeitraum von 5.1.2018 bis 1.2.2018 von der Kostenersatzpflicht ausgenommen ist.

II.6. Im Hinblick auf den Reha-Aufenthalt der Bf fand zwischen dem Sohn der Bf und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Kommunikation über die Möglichkeit der Zimmerreservierung statt.

Der Sohn der Bf richtete mit E-Mail vom 29. Dezember 2017 eine Anfrage an den Sozialhilfeverband Gmunden. Diese Anfrage schickte er auch Cc an das Heim G.

Die Anfrage hatte nachfolgenden Inhalt:
„Meine Mutter ist derzeit als Selbstzahlerin im Heim G untergebracht. Ab 5.1.2018 ist sie 4 Wochen auf Reha am G. Sie wartet auf einen freien Platz im Heim in V. Nach der Reha muss sie bis zum Freiwerden eines Platzes wieder im Heim untergebracht werden.
Anbei das Schreiben der BH Vöcklabruck.
Diese hat mir mitgeteilt, dass ich den SHV Gmunden informieren muss, damit die Kosten für den Aufenthalt in G übernommen werden.“

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erging nachfolgende Antwort an den Sohn der Bf:
„Das Schreiben dient der Information, dass die Heimkosten vom SHV Vöcklabruck übernommen werden. Sollte es nach Ende der Reha noch keinen freien Heimplatz in Vöcklabruck geben, ersuche ich rechtzeitig (zirka eine Woche vor Ende) um Kontaktaufnahme, damit wir sehen, ob es im Heim wieder einen freien Heimplatz gibt. Ich kann den Platz im Heim jetzt nicht für 4 Wochen reservieren, da mit dem Wegfall des Pflegeregresses auch die Anträge auf Heimaufnahmen gestiegen sind.“

Eine Kommunikation mit dem Heim G über die Reservierung des Heimplatzes in der Zeit des Reha-Aufenthaltes fand nicht statt. Eine Beantwortung der Anfrage des Sohnes der Bf wurde vom Heim G auch nicht erstattet.

Die Kommunikation mit dem Heim G beschränkte sich darauf, dass durch den Wegfall des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen der Bf nicht mehr erfolgen darf und daher ein entsprechender Antrag auf Übernahme der Heimkosten zu stellen war.

II.7. Erst im Zuge der Frage der Übernahme der Kosten für die Zeit des Reha-Aufenthaltes gab der Leiter des Heimes nachfolgende Stellungnahme vom 6.4.2018 ab:
„Frau S hatte vom 17.10.2017 bis 20.3.2018 durchgehend ein Zimmer. Wäre der Aufenthalt während der Reha unterbrochen worden, hätten wir eine Aufnahme nach der Reha nicht garantieren können.
Weiters hätte das Zimmer am 5.1.2018 ausgeräumt werden müssen, damit es für eine weitere Belegung frei gewesen wäre.
Der Heimplatz wurde durchgehend von Frau S belegt und ist somit auch zu bezahlen."

II.8. Hinsichtlich der Frage einer Räumung des Zimmers kann lediglich festgestellt werden, dass die Bf das Zimmer im Heim noch nicht mit ihrem eigenen Inventar belegt hatte, weder fand eine Möblierung des Zimmers durch die Bf statt. Das Zimmer war ausschließlich mit Möbeln (Bett, Kasten, Tisch, etc.) des Heimes selbst ausgestattet. Abgesehen von einer Weihnachtskrippe als Ziergegenstand und einigen Büchern befanden sich keine Utensilien der Bf im Zimmer. Die übrigen Gegenstände, insbesondere Kleidung, Toilettartikel, etc. hatte die Bf zur Reha mitgenommen.

Nach Auffassung des Sohnes der Bf wäre eine allfällige Räumung leicht dahingehend möglich gewesen, dass man die wenigen persönlichen Gegenstände in einem Abstellraum aufbewahren hätte können. In der Zeit des Reha-Aufenthaltes der Bf wäre dann das Zimmer unproblematisch für eine andere Belegung zur Verfügung gestanden.

II.8. Aufgrund der Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gingen die Bf und der Sohn der Bf davon aus, dass das Zimmer in der Zeit des Reha-Aufenthaltes der Bf nicht bereitgehalten wird und daher womöglich auch nach Beendigung des Reha-Aufenthaltes nicht zur Verfügung stehen wird.

Der Sohn der Bf nahm daher auch eine Recherche für ein zur Verfügung stehendes Zimmer nach dem Reha-Aufenthalt der Bf vor, in dem er über eine Informationsstelle des Landes Oberösterreich nach freien Kurzzeitplätzen recherchierte. Tatsächlich stand nach Beendigung des Reha-Aufenthaltes aber das Zimmer im Heim G für die Bf wieder zur Verfügung.

Die Bf bzw. der Sohn der Bf wussten nicht, dass das Zimmer in der Zeit des Reha-Aufenthaltes bereitgehalten bzw. nicht anderweitig vergeben worden war. Aufgrund der Information, dass das Zimmer nicht bereitgehalten werden könne und die Bf bzw. ihr Sohn zirka eine Woche vor Beendigung des Reha-Aufenthaltes wiederum mit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Kontakt aufnehmen hätten sollen, um die Zimmerbereitstellung zu klären, gingen die Bf und ihr Sohn davon aus, dass ungewiss gewesen sei, ob nach dem Reha-Aufenthalt tatsächlich das Zimmer im Heim wieder zur Verfügung steht.

II.9. Strittig ist insofern die Frage des Kostenersatzes für den Zeitraum von 5.1.2018 bis 1.2.2018. Die Zeiträume von 1.1.2018 bis 5.1.2018 und von 2.2.2018 bis 20.3.2018 sind unstrittig. Auch die grundsätzliche Höhe des Kostenersatzbetrages ist unstrittig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Heimaufenthalt der Bf im Heim G von 17.10.2017 bis 20.3.2018 sind unstrittig und ergeben sich darüber hinaus aus der im Akt befindlichen Bestätigung über den Heimaufenthalt.

III.2. Auch die Feststellungen über die Änderung der Rechtslage ab 1.1.2018 und den Antrag der Bf vom 14. Dezember 2017 ergeben sich aus dem Akteninhalt.

III.3. Die Feststellungen zum Bescheid der belangten Behörde vom 21.3.2018, GZ: BHVBSO-2017-477791/15-MA, ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.4. Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 22.3.2018, GZ: BHVBSO-2017-477791/17-MA, samt Berechnungsblatt und Kostenbeitrag von 2.185,93 Euro gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor. Der generelle Kostenbeitrag von 2.185,93 Euro wurde von der Bf der Höhe nach außer Streit gestellt. Strittig ist allerdings der Zeitraum des Kostenersatzes.

III.5. Der Reha-Aufenthalt der Bf in der Zeit von 5.1.2018 bis 1.2.2018 ist ebenfalls unstrittig. Strittig ist lediglich die Frage, ob für die Zeit dieses Reha-Aufenthaltes ein Kostenersatzanspruch besteht.

Unstrittig ist dahingegen, dass die Kosten für den Heimaufenthalt in der Zeit von 1.1.2018 bis 5.1.2018 sowie von 2.2.2018 bis 20.3.2018 im Sinne des Berechnungsblattes des angefochtenen Bescheides zu ersetzen sind.

Inwiefern für die Zeit des REHA-Aufenthaltes Kostenersatz zu leisten ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.6. Die Kommunikation zwischen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und dem Sohn der Bf gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt sowie den darin befindlichen E-Mail-Korrespondenzen hervor. Dass eine Korrespondenz mit dem Heim G selbst nicht stattgefunden hat, ist unstrittig. Ebenso ist unstrittig, dass keinerlei schriftliche Vereinbarungen (Heimvertrag, etc.), aus dem sich allfällige Kündigungsmöglichkeiten, Bereithaltungsmöglichkeiten, etc. ergeben würden, vorliegen. Dies hat auch der Heimleiter in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 3.9.2018 zugestanden.

Strittig ist insofern die Auslegung der Kommunikation zwischen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden und dem Sohn der Bf.

Ob der Sohn der Bf bzw. die Bf selbst die Auskünfte der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dahingehend verstehen durften, dass für die Zeit des Reha-Aufenthaltes das Zimmer im Heim G nicht bereitgehalten werde und daher eine Unterbrechung (ohne Kostenersatzpflicht) eintreten würde, ist eine Frage der Auslegung und somit der rechtlichen Beurteilung.

III.7. Dass die Bf das Zimmer im Heim noch nicht mit eigenen Inventar möbliert hatte und daher lediglich eine Weihnachtskrippe als Ziergegenstand und einige Bücher im Zimmer vorhanden waren, wurde von der Bf und ihrem Sohn so vorgebracht und von der belangten Behörde nicht bestritten.

III.8. Dass der Sohn des Bf während des Reha-Aufenthaltes seiner Mutter eine Zimmerrecherche bei Informationsstellen des Landes Oberösterreich über Kurzzeitpflegeplätze vornahm, ergibt sich aus dessen Vernehmung vor dem Erkennenden Gericht am 2.7.2018. Der Sohn der Bf gab seine Bemühungen über die Information einer Zimmerbereithaltung bzw. der Recherche für Kurzzeitpflegeplätze schlüssig und nachvollziehbar wieder, sodass kein Anlass dazu besteht, an der glaubwürdigen Aussage des Sohnes der Bf zu zweifeln.

Darüber hinaus erscheint es auch nachvollziehbar, dass aufgrund der dem Sohn der Bf erteilten Information der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, dieser davon ausging, dass es durch den Reha-Aufenthalt der Bf zu einer Unterbrechung der Heimbelegung im Heim G kommen würde. Nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass eine Reservierung nicht möglich sei und eine Bereithaltung nicht garantiert werden könne, so wie er sich darüber hinaus zirka eine Woche vor Beendigung des Reha-Aufenthaltes wieder in Verbindung setzen sollte, erscheint es nachvollziehbar, dass die Bf und ihr Sohn davon ausgingen, dass während des Reha-Aufenthaltes kein Heimplatz zur Verfügung stehen würde oder bereitgehalten würde.

III.9. Die Abrechnung der Kosten stützt sich auf den in Beschwerde gezogenen Bescheid, wobei die Höhe der Kosten außer Streit gestellt wurde und lediglich die Zeiträume des Kostenersatzes strittig sind.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 9 Oö. SHG regelt den Einsatz der eigenen Mittel und dem Kostenbeitrag:

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

IV.2. § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung regelt den Einsatz der eigenen Mittel und die Freibeträge:

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20 % einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- und Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. Und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz – BPGG nicht erfasste Betrag.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wesentliche Frage ist gegenständlich, ob die Bf Kostenersatz für den Zeitraum des Reha-Aufenthaltes von 5.1.2018 bis 1.2.2018 zu leisten hat, oder ob sie zu Recht davon ausgegangen ist, dass das Zimmer im Heim G im Zeitraum der Reha nicht zur Verfügung stehen würde und es zu einer Unterbrechung der Heimbelegung gekommen ist.

V.2. Diesbezüglich ist vor allem die Kommunikation des Sohnes der Bf mit der Heimleitung und mit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu betrachten.

Im Hinblick auf die Heimleitung ist dazu auszuführen, dass eine Kommunikation über die Heimunterbrechung offensichtlich nicht stattgefunden hat und der Sohn der Bf nur über den Wegfall des Pflegeregresses informiert wurde. Der Sohn der Bf hat allerdings mit E-Mail vom 29.12.2017 eine Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Bereithaltung bzw. Reservierung des Heimaufenthaltsplatzes geführt. Diese hat der Sohn der Bf nicht nur an die

Bezirkshauptmannschaft Gmunden gerichtet sondern auch an das Heim G. Von Heim G hat der Bf diesbezüglich keine Antwort erhalten.

Erschwerend kommt hinzu, dass über die Aufnahme im Pflegeheim keinerlei schriftliche Vereinbarung errichtet wurde, somit auch allfällige Kündigungsregelungen oder die Vorgehensweise bei Unterbrechung des Heimaufenthaltes nicht getroffen wurden.

Dem gegenüber wurde aber von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mitgeteilt, dass eine Bereithaltung oder Reservierung des Zimmers nicht erfolgen oder garantiert werden könne. Im Zuge des Wegfalls des Pflegeregresses hätten sich nämlich die Anfragen für Heimplätze deutlich erhöht. Außerdem wurde dem Sohn der Bf auch noch mitgeteilt, dass er nach Ende des Reha-Aufenthaltes bzw. eine Woche vor Beendigung desselben wiederum Kontakt aufnehmen solle, damit eine Bereitstellung des Zimmers geklärt werden könne.

Diese Auskunft konnte von der Bf und ihrem Sohn allerdings nicht anders verstanden werden, als das während des Reha-Aufenthaltes der Heimaufenthalt unterbrochen würde und dadurch das Zimmer nicht mehr für die Bf bereitgestellt werden würde. Es hätte ja auch überhaupt keinen Sinn, dass die Bf und/oder ihr Sohn eine Woche vor Beendigung der Reha wiederrum hinsichtlich eines Heimaufenthaltsplatzes Kontakt aufnehmen hätte sollen, wenn das Zimmer ohnedies durchgehend während des Reha-Aufenthaltes bereitgehalten worden wäre. Nur dadurch, dass es zu einem Wegfall des Heimaufenthaltsplatzes während des Reha-Aufenthaltes kommt, ist es sinnvoll, wiederrum hinsichtlich eines Heimaufenthaltsplatzes Kontakt aufzunehmen.

Dass der Sohn der Bf davon ausgegangen war, dass ein Heimplatz nicht garantiert bzw. bereitgehalten wurde, zeigt sich auch darin, dass er eine Recherche hinsichtlich von Kurzzeitaufenthaltsplätzen unternahm, um für seine Mutter ein Zimmer zu Verfügung zu haben (Protokoll vom 2.7.2018, S. 3, Abs. 6).

V.3. Dass der Bf darüber hinaus noch weitergehende Anfragen an das Heim G richten hätte sollen (eine Anfrage erfolgte per E-Mail am 29.12.2017) würde den an die Bf zu richtenden Sorgfaltsmaßstab hinsichtlich einer Recherchepflicht überspannen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Bf und ihr Sohn auf die Auskünfte der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vertrauen durften.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung würde es auch im Hinblick auf die Bf zu einer besonderen Härte führen, würde man ihr die Kosten für den Heimplatz im Zeitraum des Reha-Aufenthaltes auferlegen, hat sie doch, vertreten durch ihren Sohn, umfassende Recherchen hinsichtlich einer Zimmerbereithaltung unternommen. Dass die Bf und ihr Sohn nicht auf die erteilten Auskünfte vertrauen hätten dürfen und eine darüber hinausgehende Recherche erforderlich gewesen wäre, würde gerade eine solche besondere Härte iSd § 9 Abs. 1 Oö. SHG darstellen.

V.4. Zusammengefasst war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Kostenersatz auf die Zeiträume von 1.1.2018 bis 5.1.2018 und von 2.2.2018 bis 20.3.2018 zu beschränken war bzw. anders gewendet der Zeitraum des Reha-Aufenthaltes von 5.1.2018 bis 1.2.2018 von der Kostenersatzpflicht auszunehmen war. Inwiefern allfällige Ansprüche zwischen den beteiligten Bezirkshauptmannschaften bestehen, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die vorliegende Entscheidung jedenfalls eine Einzelfallentscheidung im Hinblick auf die besonderen Umstände der Bf und den konkreten Sachverhalt dar, sodass dieser einer Verallgemeinerung nicht zugänglich ist. Insbesondere waren die konkreten Kommunikationen zwischen der Bf, ihrem Sohn, den Bezirkshauptmannschaften und der Heimleitung einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen, die sich nicht auf andere Fälle übertragen lässt und damit eine rechtliche Würdigung im Einzelfall gegeben ist. Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer